

# Hermannstädter Zeitung

## vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 226.

Hermannstadt, Mittwoch am 23. September.

1863.

### Einladung zur Pränumeration für die Monate October, November und December.

Pränumerations-Preis:

Zu loco: 2 fl. 50 kr. ö. W. Mit Postzusendung für Auswärtige: 3 fl. 80 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Joh. Gedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Haberlang, Buchhändler; in Szász-Regen bei Herrn G. Rinn, Kaufmann; in Droos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Kronstadt die Buchhandlung Haberl & Gebwig.

Da mit Ende dieses Monats die Pränumeration für das dritte Quartal endet, so ersuchen wir die p. t. vierteljährigen Abonnenten um baldige Pränumerations-Erneuerung.

Hermannstadt, am 23. September 1863.

Verlag und Redaction

der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

### Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 21. September 1863.

(Schluß.)

Bischof Fogarassy spricht sich mit Bedauern und mit Schmerz gegen den Antrag des Metropolitens Sterka Sultiu aus.

Schmidt Conrad war schon in der Generaldebatte gegen Specialisirungen; er glaubt nicht, daß Balomiri oder Sterka Sultiu in der sächsischen Nation durch ihre Anträge einen Nachtheil hätten zufügen wollen. Der Grund der Angriffe sei eben der noch unbekannte Begriff des Municipiums; sonst würden die Romanen weniger Beforgnis haben. Doch könne man heute weder Gemeinde- noch Municipalvertretungen schaffen. Redner ist in merito gegen Sterka Sultiu's Antrag; derselbe sei praktisch nicht durchführbar; die jetzigen Wahlkreise fallen mit den Municipien nicht zusammen; es wird der künftigen Landesvertheilung präjudicirt; die Landtagswahlordnung sei nur ad hoc erlassen. Dies sei ein Gegenstand, der erst bei der dritten Proposition geregelt werden könne. Spricht sich wie Gull und Fogarassy für die Beibehaltung des § 11 der Regierungsvorlage aus. Im §. 9 hätte man ja auch die Gemeinde-Vertretung. Ist nicht für das Hinwerfen des Fehdehandschuhes, aber auch nicht für das Aufheben desselben.

V. Lászlóffy theilt die Ansichten Fogarassy's und Schmidt's. Nach dem Antrage Sterka Sultiu würden nicht die Municipien, sondern die Wähler die Sprache wählen; erblickt darin eine Verkürzung der Städtebewohner. Es liege darin ein Widerspruch gegen den schon angenommenen §. 10; der Antrag präjudicire auch §. 12; ist für die Regierungsvorlage.

Schmidt Conrad: §. 12 ist nicht im Zusammenhange mit Paragraph 11. Binder Michael: Es sei selbstverständlich, daß das Municipium seine innere Geschäftssprache wähle. Dem habe die Regierung in §. 11 Ausdruck gegeben, Anerkennung gezollt. Es müsse ausfallen, wenn man Anträge stellen hört, die wegen ihrer unbekannteren Tragweite Beforgnis erregen. Man solle bei der Sache bleiben, nicht hier schon Gegenstände präjudiciren, ja hineinschwarzeln wollen, die erst später an die Tagesordnung kommen müßten. Der Antrag Sterka Sultiu's sei durch Bischof Fogarassy und Schmidt Conrad gründlich besprochen worden; er füge nur noch hinzu: daß dessen Durchführung nach der Verfassung Siebenbürgens nicht möglich sei.

Blasja Elias hält eine lange Rede, in welcher er sich über die gegenwärtige Repräsentation in den Comitaten mißfällig äußert und bis auf Remény zurückgeht. Präsident macht inzwischen die Bemerkung, daß die jetzige Municipaleintheilung nicht Remény, sondern dem jetzigen h. Obernium verbanke. Blasja wendet sich gegen Bischof Fogarassy und stimmt für den Antrag Sterka Sultiu.

Kanniker: Die Vorlage, welche auf der Tagesordnung steht, hat den Zweck der Gleichberechtigung der drei Landesprachen in strenger Folgerichtigkeit durchzuführen und ihn dadurch auch im Leben zur Wahrheit zu machen.

Gleichberechtigung heißt aber: Jedem sein Recht, dem Andern nicht mehr, dem Andern nicht weniger, Allen das Gleiche geben. Das Gesetz gibt der Einzelperson die Freiheit, sich im Verkehr mit den Aemtern, mit den Behörden, kurz im künftigen öffentlichen Verkehr derjenigen Sprache zu bedienen, welche die Einzelperson sich in ihrem eigenen Interesse auszuwählen, für gut befindet. Sie ist in dieser Weise in keiner Hinsicht beschränkt. Dasselbe Recht gibt das Gesetz der Gemeinde, daselbe dem Municipium, als der höheren Ordnung der Gemeinde und eben aus dem Grunde und aus der Ursache, weil die Regierung, so wie sie die Freiheit der Einzelperson achtet, hier auch die Autonomie der Gemeinde und Municipien geachtet wissen will, weil die Autonomie des Landes selbst daraus sich aufbaut und nur dann fest und sicher da steht, wenn die Autonomie der Gemeinden und die Autonomie der Municipien gewahrt ist.

Nun wird aber ein Antrag gestellt, welcher dem Municipium eines der wesentlichsten Rechte seiner Autonomie entziehen will, indem er die Befugnis über die Sprache zu bestimmen, einem Andern — ich kann nicht einmal sagen — Körper, einer anderen Masse von Individuen und Personen einräumt, nämlich denjenigen Wahlkörpern, welche zusammenzutreten, um die Deputirten zum Landtag zu wählen, die heute zusammenzutreten und morgen wieder auseinander gehen, die keine andere Bestimmung haben, als diese Wahlen vorzunehmen, die nicht einmal den Deputirten Instruktionen oder Weisungen erteilen dürfen und die auch nicht gezwungen sind, als Wähler zu erscheinen, weil man Niemand zur Ausübung constitutioneller Rechte zwingen kann. Es würde also, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, das Recht, über die Sprachen zu bestimmen, offenbar dem Zufall preisgegeben werden. Das kann aber der Staat keineswegs dulden. Der Staat baut sich auf seinen selbstgeordneten Gliedern auf, die Gemeinden und Municipien haben für die Staatsgeschäfte zu sorgen, sie sind für das, was sie thun und unterlassen dem Staate verantwortlich.

Es könnte darum der Antrag niemals sich der Unterstützung der Regierung erfreuen und sie wäre nicht in der Lage, falls derselbe durchgehen sollte, ihn der Sanction Sr. Majestät des Kaisers zu empfehlen. Rujju ist für §. 11 der Regierungsvorlage, mit dem Zusatz: „mit Berücksichtigung der im Municipium üblichen Landesprachen.“ Metropolit Sterka Sultiu wendet sich gegen Bischof Fogarassy, gibt sich historischen Ergänzungen hin und hält seinen Antrag aufrecht. Popp Macdon für Sterka Sultiu. Bologna für die Regierungsvorlage. Puscaru für die Regierungsvorlage. Balomiri für seinen Antrag. Lemeny für die Regierungsvorlage. Der Schluß der Debatte wird durchgeführt; es soll ein Schlußredner gewählt werden.

Baron Reichstein: Nur diejenigen Herren, welche das Wort haben, können unter sich den Redner wählen, Die romanischen Deputirten besprechen sich wegen Wahl eines Redners.

Gaetanu bleibt bei seiner vorgestrigen Meinung.

Präsident Grosz: Wenn ich auffordere, einen Sprecher zu wählen, so bitte ich keine Meinung auszusprechen, sondern einen Redner zu wählen. Das Intermezzo wegen der Wahl eines romanischen Sprechers dauert ungewöhnlich lange, endlich tritt

Baritiu als Redner auf und stellt den Antrag: §. 11 solle lauten: „In den Municipien (Comitaten, Stühlen, Distrieten) bestimmt der Vertretungskörper, welcher in jedem Municipium verfassungsmäßig eingesetzt sein muß, die Amts- und Geschäftssprache des Municipiums.“ Der Antrag wird unterzogen.

Präsident Grosz: Die Specialdebatte über §. 11 ist geschlossen. — Er bestimmt die Reihenfolge, in welcher über die verschiedenen Anträge abgestimmt werden soll.

Es erhebt sich darüber eine Debatte, bis endlich die Reihenfolge des Präsidenten gut geheißt wird.

Es erhebt sich dann noch ein — Dialog zwischen dem Präsidenten und Balomiri, welcher seinen mit dem Antrage Sterka Sultiu's vereinigten Antrag nun absondert zur Abstimmung gebracht werden will, — ein Dialog, der hart an die Grenzen des Wortwechsels streift und den peinlichsten Eindruck auf das Haus macht.

Endlich kommt es zur Abstimmung. Der Antrag Rujju's wird nicht angenommen. Der Antrag Sterka Sultiu's vereinigt mit jenem Balomiri's wird nicht angenommen.

Auch der Antrag Baritiu's fällt. §. 11 der Regierungsvorlage wird zum Beschluß erhoben. Es erbittet sich aber Präsident Grosz für die Zukunft die schriftliche Uebergabe aller gestellten Anträge.

Worauf die Sitzung geschlossen wird.

Sitzung vom 22. September.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 92 Mitglieder gegenwärtig waren, wird in ungarischer Sprache verlesen und richtig gestellt. Präsident: Es ist eine Interpellation an das h. k. Obernium von Heinrich Wittstock und Genossen eingelangt.

### Interpellation des Abgeordneten Heinrich Wittstock und Genossen an das hohe k. Landes-Gubernium.

Es ist allgemein bekannt, daß unter dem Beginne des verstorbenen Civil- und Militär-Gouvernements eine in der ganzen übrigen österrösischen Monarchie unbekannteste Steuer in unserem Lande eingeführt wurde, die darin bestand, daß für jedes Jagdgewehr, wenn man es bloß als Zierde an der Wand hängen ließ 2 fl. C. M., wenn man es dagegen wirklich zur Jagd benutzte 8 fl. C. M. jährlich gezahlt werden mußten. Diese ungerechte Steuer, welche über die übrigen Steuern hinaus, dem armen Siebenbürger in höchst willkürlicher Weise damals auferlegt und bis zum Jahre 1861 aufrecht erhalten wurde, soll nach vagen Gerüchten — denn amtliche Rechnungen und Actenstücke sind nie veröffentlicht worden — jährlich bei 3500 fl. C. M. betragen haben, und wurde dieses beträchtliche, eben dieses Gerüchten zu Folge, theils zu Gratifikationen an damalige siebenbürgische Beamte, theils zur Gründung einer Stiftung verwendet, deren Interessen in erster Linie zur Unterstützung siebenbürgischer Ackerbau und Fortwesen studirender Jünglinge, in zweiter Linie dagegen zur Errichtung einer Ackerbauschule in Siebenbürgen sollen bestimmt gewesen sein.

Auch sind in der That, so viel in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, mehrere Jahre hindurch sieben das Ackerbauwesen, und drei das Fortwesen studirende siebenbürgische Jünglinge von diesem Gelde unterstützt worden.

Sein erster Versuch waren Banknoten à 100 fl. Er fertigte sie zuerst ganz mit der Feder an; diese Probe gelang vortreflich. Nagy fertigte ungefähr 15 Exemplare an und verausgabte sie zum Theile.

Später kehrte er sich mit einem gewissen Jonas Neufeld in Verbindung und betrieb das Geschäft der Fälschung von nun an in größerem Maßstab. Er schaffte eine Presse und Kupferplatten an und zog nach Maros-Bátfelgy. Dort blieb er über den Sommer 1860 und fertigte in der Wohnung eines gewissen Kis Noten zu 10 fl. Eine Hausdurchsuchung, die in der Wohnung Kis' — wie ich glaube aus politischen Gründen — vorgenommen wurde, vertrieb Nagy; er mochte sich nicht mehr ganz sicher fühlen und überfödelte sofort nach Preßburg. Hier arbeitete er rüthig fort und erzeugte Noten zu 5 fl. Doch auch hier duldete es ihn nicht lange, er verließ Preßburg aus ähnlichem Grunde wie seinen früheren Aufenthaltsort, warf die Presse in die Donau und flüchtete tiefer nach Ungarn, kehrte wiederum nach Pest zurück und ward da am 19. October 1860 verhaftet. Ich knüpfte hier die Bemerkung an, daß Nagy in dieser Zeit auch Noten zu 100 fl., ja, wie er gestanden hat, schon im Jahre 1859 auch 5—8 Stück Tausendgulden-Noten aus freier Hand verfertigte, die er für 200 bis 300 fl. an Zwischenhändler verkaufte.

Das Gericht fand bei Nagy verschiedene Werkzeuge und Chemikalien, sehr viele echte und falsche Banknoten vor, und er selbst gestand mit ziemlicher Offenheit alles ein. Nagy reiste in Ungarn unter verschiedenen falschen Namen, und Visitationen, die man bei ihm vorfand, lassen es gewiß erscheinen, daß der unter verschiedenen Namen Verfolgte niemand Anderer als der Angeklagte sei. Ueber die Platten hatte er sich zu verschiedenen Zeiten verschiednen geäußert. Bis zum März d. J. beschaffte er consequent, er habe die Platten selbst gravirt, und das scheint auch das Richtige zu sein. Daß Nagy eine große Befähigung als Zeichner besäße, dafür gaben die Fälskate das glänzendste Zeugniß; aber auch seine Gewandtheit im Graviren ist bedeutend zu nennen, und es ist Thatsache, daß er behufs Vervollkommnung der Noten-Fabrication in späterer Zeit eine bedeutende Verbesserung an der Zurichtung der Platten vornahm.

### Anregungen.

#### Banknotenfälschungs-Proceß Ludwig Nagy.

(Aus der „Presse.“)

Wien, 18. September.

Kopf an Kopf gedrängt, barrt die Menge vor den Thüren des Gerichtssaales. Am neun Uhr wird von zwei Seiten geöffnet; der Präsident hat den Befehl erteilt, dem Publikum zwei anstoßende Säle zur Verfügung zu stellen. In wenigen Minuten ist der ganze Raum außerhalb der Gerichtsthoranen gefüllt. Um 1/10 Uhr erscheint der Angeklagte, ein kleines, schwächliches Männchen. Krankhafte Blässe bedeckt sein zartes Gesicht. Ludwig Nagy ist vollständig das, was man einen interessanten Kopf zu nennen pflegt. Sein Gesicht ist edel geformt, ein blonder, wohlgepflegter Vollbart umrahmt dasselbe. Sein dunkles, feuriges Auge schweift über die Versammlung; er scheint Jemand zu suchen. Aus allen seinen Zügen spricht Intelligenz. Kurz nach dem Angeklagten erscheint der Staatsanwalt, und darauf der Gerichtshof mit dem Vorsitzenden, Oberlandesgerichtsrath Grel. Der Verteidiger Nagy's ist Dr. Herzog.

Der Vorsitzende nimmt die Generalien auf. Die Stimme des Angeklagten klingt hell und angenehm; er spricht das Deutsche mit ungarischen Accent. Nagy gibt an: Ich bin im Szachmarer Comitai in Ungarn geboren, 33 Jahre alt, ledig und reformirter Religion. — Präz.: Ihre Beschäftigung? — Nagy: Ich habe keine bestimmte. Im Jahre 1848 war ich Soldat in meinem Vaterlande Ungarn, hernach diente ich in der ungarischen Legion in Italien. — Präz.: Haben Sie kein Vermögen? — Nagy: Nein. — Präz.: Haben Sie Studien gemacht? — Nagy: Sechs Gymnasialklassen. — Präz.: Standen Sie schon in gerichtlicher Untersuchung? — Nagy: Zweimal in Pest. — Präz.: Aber Sie wurden nicht bestraft, Sie sind beidemal entsprungen. — Nagy: Zu dienen, Herr Präsident.

Der Vertreter der Staatsbehörde, Staatsanwalts-Substitut Zachar, erhebt sich zur Entwicklung der Anklage. Er beginnt: Es ist jetzt nahezu ein Jahr, daß in diesem Saale zwei Individuen unter der Anklage der Theilnehmung und Mithülfe an dem Verbrechen der öffentlichen Creditpapier-Fälschung vor Gericht standen. Diese Weiben leugneten, und den Beweis ihrer Schuld zu führen, war damals sehr schwierig, weil der eigentliche Hauptthäter, das lebende Princip all der Fälschungen von damals, nicht zu Stande gebracht werden konnte, weil er aus dem Gefängnisse in Ungarn, wo er sich befunden hatte, entsprungen war.

Allein die Untersuchung gegen die beiden Männer war kaum beendet, einer von ihnen zu einer mehrjährigen schweren Kerkerhaft verurtheilt, der andere freigesprochen, da gelang es, den Hauptthäter, den Angeklagten von heute, wiederum aufzugreifen. Ludwig Nagy liegt eine großartige Reihe von Fälschungen zur Last; bevor ich jedoch auf die einzelnen Facta selber eingehe, will ich einen Rückblick auf sein Vorleben werfen, die Art und Weise seiner Verbindungen besprechen, und zeigen, wie er allmählig zum Verbrecher wurde. Ludwig Nagy lernte im Gymnasium zu Szarospatak zeichnen, und befreundete dabei großes Talent. Seine Erziehung war kaum vollendet, als für Ungarn das verhängnißvolle Jahr 1848 hereinbrach, das Nagy unter die Fahnen der Insurgenten führte. Dort diente er in einem Honved-Bataillon, und brachte es bis zum Oberlieutenant. Er wurde Adjutant des Baron Reményi und diente bei den Honveds, bis die Injuraction die Waffen streckte. Reményi und Nagy zählten zu den Nichtanreistern. Sie flohen aus Ungarn und gingen nach der Türkei.

Im Jahre 1850 übersiedelten beide nach Newpor, kehrten 1852 von dort zurück, und ließen sich in London nieder. Im Jahre 1858 farb Baron Reményi, und vertrat gleichsam die Stelle eines Hausoffiziers. Aus dem Nachlasse Reményi's erbe Nagy einige tausend Gulden, und er kehrte in sein Vaterland zurück. Das war um jene Zeit, als die Nationalbank die ersten Noten in Oesterreichischer Währung erscheinen ließ. Nagy sagte den Entschluß, sich mit der Notenfälschung zu beschäftigen.

übersehen!

Septemder 1863.

Adlershausen, Sundbrücken, Nr. 1093.

Eröffnung.

Adlershausen, Sundbrücken, Nr. 1093.

Andreas Kulcsar, Schönjäger.

Eröffnung.

Eröffnung.

Staats-Anlehen.

October 1863.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

Staats-Anlehen.

So viel wird über diese Angelegenheit, ob nun richtig oder nicht, in der Öffentlichkeit erzählt; was dagegen nach Aufhebung der bestandenem siebenbürgischen Staatshalterei mit dem, aus dieser Jagdgewehr-Steuer ein-gefloßenen Gelde geschehen, ob der Fond noch bestche? welche Summe er betrage, wozu derselbe verwendet, und wie er überhaupt verwaltet werde, ist in eben so tiefem Dunkel wie früher gehüllt.

Nur so viel verlautet, daß wirklich ein Fond von 30,000 fl. C. M. sich allmählig angehäuft habe.

Da nun aber das Land ein klares, unbestreitbares Recht besitzt, über diese, ihm insbesondere aufgebürdete Steuer nach allen Richtungen voll-ständig aufzuklären, und über die weitere Verwaltung und Verwendung des etwa vorräthigen Fondes in verfassungsmäßiger Weise zur Mitwirkung zu-gezogen zu werden, so erlauben sich die geborsamst Befertigten an Ein ho-ches k. k. Gubernium folgende Fragen zu stellen:

- 1. Sind von der aufgelösten k. k. Staatshalterei an das h. k. Gu-bernium über den Ertrag, die Verwaltung und Verwendung der genaun-ten Jagdsteuer vollständige Rechnungen und Actenstücke abgetreten worden?
2. Besteht ein aus dieser Jagdsteuer begründeter Fond? in welcher Höhe? mit welcher Bestimmung?
3. Ist das hohe k. k. Gubernium nicht geneigt, alle auf den Ertrag, die Verwaltung und Verwendung dieser Steuer bezüglichen Rechnungen und Actenstücke von ihrer ersten Einführung bis zum Jahre 1863 dem Land-tage zur Kenntnisaahme und weiteren verfassungsmäßigen Beschlußfassung ebenschnell vorzulegen?

Hermannstadt, 16. September 1863.
Georg Wittmann. Gottlieb Budacker. Franz Ober. Franz v. Trau-schenfels. Carl Schnell. M. Binder. C. Brandtsch. Carl Klein. Friedrich Birtler. Gabriel Manu. Dr. Eugen v. Trauschenfels.

Präsident Croisig verspricht die Interpellation an das h. k. Gubernium zu leiten, und seiner Zeit über die Antwort zu berichten.
An der Tagesordnung steht §. 12 der Regierungsvorlage. Er wird in den drei Sprachen verlesen.

Präsident Croisig: Gegen §. 12 sind eingeschrieben: Oberst, Michael Schuller und Fabiani.

Oberst Franz: Herr Präsident! Hoher Landtag! Der Gang der De-batte in der gestrigen Sitzung hat mich in dem längst gehegten Vorzuge bekräftigt, die Streichung des so eben aufgeführten Paragraphen der Re-gierungsvorlage zu beantragen. Ich thue dies hiermit, obgleich ich voraussehe, daß mein Antrag die Zustimmung der Majorität nicht erlangen wird. Es kann mich dies nicht irre machen. Ich habe mich noch nie darüber beklagt, daß sich die Richtung, der ich angehöre, in der Minorität befindet. Denn ich wußte, schon als ich mein Mandat übernahm, daß mir und meiner Rich-tung dies Loos zu Theil werden würde.

Gesehen aber muß ich, daß ich mir dessen nicht gewärtig war, hier in diesem hohen Hause gegen eine von der h. Regierung selbst vorge-schlagene Gesetzesbestimmung, wie sie der vorliegende Paragraph enthält, zu sprechen. Ich nehme keinen Anstand, dies gerade herauszusagen, da es lediglich von mir abhängt, meine gegenwärtige Stellung nur so lange ein-zunehmen, als es mir gefällt ist, meine Meinung unbedingt frei zu äußern.

Ich habe mich wiederholt gefragt, was doch die hohe Regierung da-zu bewegen haben könne, diese — ich weiß mich schlechterdings nicht an-ders auszudrücken — hyperliberale Gesetzesbestimmung in Vorschlag zu bringen.

So mußte ich mich fragen, weil ich immer der Meinung gewesen bin, es müßte jede Regierung im edelsten Sinne des Wortes conservativ sein, in ihrem eigenen, sowie im Interesse ihrer Untergebenen; sie müßte es sein, um die Rechte Aller mit Erfolg schützen zu können. So mußte ich mich fragen, weil ich immer der Meinung gewesen bin, daß in Staaten, wo die Regierungen nicht im angegebenen Sinne conservativ sind, jenes heilsame Gleichgewicht der Gewalten verloren gehe, von welchem die Wohlfahrt und die Existenz der Staaten abhängt. So mußte ich mich fragen, weil ich auch jetzt noch der Ueberzeugung bin, daß des Dichters Wort auch den Regierungen gelte: Und ob Alles im ewigen Wechsel freist, es wälte im Wechsel ein ruhiger Geist; weil ich noch immer der Ueberzeugung bin, daß Völker, deren Regierungen einen allzuliberalen Anlauf nehmen, alle Ulfache haben, besorgt und auf ihrer Hut zu sein. Und es sollte mir nicht schwer fallen, diese Behauptung mit zahlreichen Beispielen aus der Geschichte zu be-legen, wenn es nicht überflüssig wäre, da es auch der uns allen nahe lie-genden vaterländischen Geschichte an einschlägigen lehrreichen Beispielen nicht fehlt.

Doch, ich will tiefer auf die Sache eingehen. Ich habe die vorlie-gende Gesetzesbestimmung eine hyperliberale genannt, und weil ich solche Ge-setzesbestimmungen für freiheitsgefährdend halte, bin ich entschieden gegen den §. 12 der Regierungsvorlage.

Meine Herren! Ich fühle mich durchdrungen vom Grundgeden der Gleich-berechtigung der drei Landesprachen und habe dies schon bei Gelegenheit der Generaldebatte unumwunden ausgesprochen. Ich acceptire mit voller Bewußtsein sogar einige derjenigen Konsequenzen dieses Grundgeden, welche von einer Seite dieses Hauses angefochten worden sind. Allein mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung kann ich mich unmöglich befreunden.

Es ist in diesem hohen Hause in letzter Zeit das Wort Freiheit sehr oft ausgesprochen worden. Nun, meine Herren, ich bin mir dessen bewußt, daß ich die Freiheit aufrichtig lieb habe. Aber gerade deshalb verzi-chne ich nicht nur auf Rechte, durch deren Ausübung Verwirrung und Entfesse-lung der Leidenschaften hervorgerufen werden muß; nein, ich wehre mich mit allen mir zu Gebote stehenden Kräften dagegen, wenn mir zugemuthet wird, von solchen Rechten Gebrauch zu machen. Denn es gibt keinen ge-

fährlicheren Feind der Freiheit als die entfesselte Leidenschaft. Sie ist das lebensförpliche Ungeheuer der Fabel, welchem anfangt jedes Kopse, der ihm abgesehen wurde, sieben neue nachwachsen.

Es ist zwar wahr, daß nur derjenige die Freiheit und das Leben ver-dient, der täglich sie erobern muß; aber es ist nicht rathsam, einen Kampf, der sich leicht vermeiden ließe, durch eine Gesetzesbestimmung zu provociren.

Meine Herren! Ich bilde mir ein, die Verhältnisse unserer ländlichen Gemeinden ziemlich genau zu kennen, und zwar nicht bloß die Verhältnisse rein sächsischer, sondern auch solcher Gemeinden, deren Bevölkerung gemischt ist. Ich habe selbst die Ehre, eine Gemeinde mitzuvertreten, deren Bewoh-ner zum größeren Theile der ungarischen, zum geringeren der romanischen Nationalität angehören. Wenn ich nun an unsere Landgemeinden mit ge-mischter Bevölkerung denke, wo der sprachliche Gader, die nationale Gereizt-heit auch ins sociale Leben hinübergetragen wird, wo sich in Folge dessen Reibungen und Kämpfe entspinnen, welche den Vaterlandsfreund mit Trauer erfüllen: so fühle ich mich verpflichtet, mich entschieden gegen den §. 12 der Regierungsvorlage auszusprechen.

Ich glaube hierzu um so mehr verpflichtet zu sein, weil die vorange-henden §§. 9, 10 und 11 der Regierungsvorlage in dieser Hinsicht ein vollkommen ausreichendes Maß von Freiheit gewähren. §. 9 schreibt vor, daß es Jedermann unbenommen ist, sich in den öffentlichen Verhandlungen, also auch in jenen der Gemeinde, jeder der drei landesüblichen Sprachen zu bedienen. §. 10 und 11 schreibt vor, daß die innere Geschäftsprache der Gemeinden und Municipien durch die betreffenden Vertretungen zu bestim-men sei.

Was will man denn mehr?
Siehe es bei so bewandten Umständen, bei der nationalen Gereizt-heit, die nun einmal in unserem Vaterlande herrscht, nicht mit Feuer spie-len, wenn man zu allen diesem noch hinzusetzen wollte, daß bei dem jedes-maligen Wechsel der Gemeinde-Municipalvertretungen über die Bestimmung der Geschäftsprache ein neuer Beschluß gefaßt werde?

Wenn ich ferner an die provisi. Municipalordnung denke, wie sie der-malen in einigen Theilen des Vaterlandes besteht, so darf ich als gewiß annehmen, daß ihr gegenüber, da sie unsern romanischen Brüdern nicht zu-jagt, der Kassenstreit sofort ausbrechen werde, sobald dieser §. Gesetzeskraft erlangt haben wird.

Wenn ich endlich an die im Schooße der Zukunft liegende definitive Regelung der Communal- und Municipalverhältnisse denke, in welche das im vorliegenden Paragraphen enthaltene Princip wird aufgenommen werden müssen, falls der §. Gesetzeskraft erlangt; so darf ich mit Zug und Recht behaupten, daß der Kassenkampf eben durch diesen §. für permanent erklärt werde.

Und so will es mir denn schmerzen, daß die vorliegende Gesetzesbestim-mung, wenn es erlaubt ist, Kleines mit Großem zu vergleichen, Aehnlichkeit habe mit dem hölzernen Pferd, welches den Untergang Trojas herbeiführte. So wie aus jenem bewaffnete Männer hervorkommen, welche Plunz zer-stören, so wird dieser Paragraph, falls er Gesetzeskraft erlangt, Feindselig-keiten und Kämpfe hervorrufen, welche die kaum erlangte Freiheit zu Grunde richten werden.

Aus diesen Gründen habe ich mir erlaubt, die Streichung des §. 12 der Regierungsvorlage zu beantragen, welcher überdies mit der durch kein Gesetz aufgehobenen Municipal-Autonomie derjenigen Landesnation, der ich angehöre, das Glück habe, schlechterdings unverträglich ist.

Ich bitte Sie, meine Herren! Lassen Sie uns den Millionen gegen-über, deren Blicke auf uns gerichtet sind, den Beweis liefern, daß wir Maß zu halten wissen, daß wir Selbstverläugnung und Selbstbeherrschung genug besitzen, da nicht zuzugreifen, wo das Zugreifen den erhabenen Grundsat-z der Freiheit zwar scheinbar begünstigt, in That und Wahrheit aber auf das Allergeringste gefährdet.

Der Antrag Oberst wird unterstützt.
(Schluß folgt.)

Nachträgliches zu den Landtagsberichten.

In dem Berichte zur Sitzung vom 19. September d. J. ist nachzu-tragen, daß der Herr Abgeordnete Johann Puscarin energisch für §. 10 der Regierungsvorlage eingetreten sei.

Herr Abgeordneter Georg Romanus eruchte uns zu erklären, daß er bei der mündlichen Abstimmung über den k. k. Antrag in der Sitzung vom 16. September d. J. nicht mit „Nein“, sondern mit „Ja“ gestimmt habe.

Zur Geschichte der Neustädter Pfarrerswahl.

Berichterstatter kann nicht umhin, zu den „Entscheidungsgründen“ noch einige Bemerkungen zu machen:

Gleich der erste von den Entscheidungsgründen, aus dem übrigens — nebenbei bemerkt — selbst ein im Analysiren geübter Sprachlehrer wohl schwerlich eine klare Construktion herausfinden könnte, klingt dem Schreiber dieses und vielleicht noch manchem sehlsahnen Sterblichen außer ihm eigent-hümlich, postilo, er habe den Sinn desselben richtig errathen. Es heißt dafelbst nämlich nach seiner Auslegung, der Johann Urtch habe gesagt: die seien glücklich, die auf Herrn Duldner gestimmt hätten, denn Jeder befähigt oder sollte einen neuen Schulden bekommen, die Thatsache, daß dies geschehen sei, sei zwar nicht erwiesen, aber auch der Verdacht nicht behoben, daß es geschehen sein könnte. Wie hat aber die „geätzte“ Untersuchungs-

commission, vor welcher Johann Urtch dieses Geständnis gemacht hat, und welche doch 27 Bogen während ihrer glorieichen Thätigkeit voll geschrieben haben soll (Kronst. Stg. Nr. 135) diesen Mann nicht zu dem Geständnis veranlaßt, aus welcher Quelle er diese Nachricht geschöpft? Und falls sie dieses nicht gethan oder nicht hat thun können, wie kann dann ein löbl. Bezirksconsistorium auf das müßige Geplauder irgend eines Menichen einen so schweren Verdacht gegen Jemanden in sich Platz greifen lassen, ja die-zen Verdacht sogar, obwohl er durch Nichts begründet ist, gleichsam als Thatsache hinnehmen und zu einem Entscheidungsgrund in einer so wich-tigen Sache machen? Nicht viel ärger wäre es, wenn Jemand, der in dem Walde einen mit einem Schießgewehr bewaffneten Mann begegnet und bald darauf von einem Andern erfährt, der Mann habe ihn erschossen wollen, diesen gerichtlich anklage, und das Gerichte fügte, nachdem der dritte seine frühere Aussage eingestanden, unter Andern die Beurtheilung auf folgenden Entscheidungsgrund: Nachdem durch das Geständnis des A. sicher-gestellt ist, daß B. den C. habe erschießen wollen und „sonach, wenn sich auch die Thatsache, daß B. dieses gethan habe, nicht herausgestellt hat, dagegen der Verdacht, daß es hätte geschehen können, auch durch Nichts behoben ist,“ — so wird B. verurtheilt etc.

Beim vierten Entscheidungsgrunde drängt sich unabwieslich die Frage auf, warum das löbl. Bezirksconsistorium, nachdem Hochdaselbe von jenem Schenkwirth für Duldner so schwer belastende Aussagen vernommen, nicht auch Duldner in Untersuchung hat nehmen lassen und nur bei dem Ver-dachte stehen geblieben ist? Es wird dies doch hoffentlich nicht aus Nicht-sicht auf die 27 Bogen gethan haben, die schon voll geschrieben waren? Jedenfalls hätte die Untersuchung im Interesse der guten Sache weiterge-führt werden sollen, um so viel mehr, als der letzte Entscheidungsgrund eine schwere Verdächtigung involvirt, ja geradezu nichts weiter, als ein Ver-dacht ist. Es wäre doch wenigstens naiv, selbst von einem Selbstenfänger, der Ehre, Gewissen u. s. w. dem Gelde unterordnet, geschweige denn von einem Manne, dem man denn doch Ehre, Gewissen, ja gewissermaßen auch den Verstand nicht abzusprechen berechtigt ist, anzunehmen, daß derselbe nahe an 2500 fl. und die Nähe seiner Vaterstadt mit Schulanitalen u. hingeben werde für eine Pfarrei, welche im besten Falle 300 fl. jährlich mehr Einkünfte hat — denn Duldner bezieht einen nicht unbedeutenden Theil seiner Einkünfte aus freiwilligen Gaben der Volkendorfer.

Wenn es sich nun noch bewahrheiten sollte, was man sich erzählt, daß Cramer fort und fort behauptet habe und noch behauptet, er sei un-schuldig, er habe Jenes alles nicht gesagt, und daß die Jengen mit Cramer nicht einmal consontirt worden — wofür Berichterstatter jedoch nicht ein-sehen will, weil er es von einer gerechten Untersuchungscommission be-nähe nicht glauben kann — so kann man sich mancher Gedanken nicht erwehren.

Indes ist die Neuwahl am 10. September, an einem Donnerstage, wo in Schäßburg Wochenmarkt ist, der von den Neustädtern sehr stark be-sucht wird und auch jetzt besucht wurde, angeordnet worden und hat den Rector Guneich von Großschent getroffen, welcher bei der früheren Wahl nur etwa 7 Stimmen gehabt hat, während Duldner bei der Neuwahl nur 44 von ungefährl. 110 Stimmen erhalten hat. Welche Wählerien aber vor dieser Neuwahl stattgefunden, geht aus folgender Beschwerdeführung Duldners gegen dieselbe hervor:

Öbliches Bezirksconsistorium!

Der geborsamst Befertigte sieht sich um der gesetzlichen Ordnung und um seiner eigenen schwer verletzten Ehre willen, genöthigt und ver-pflichtet, Beschwerde zu führen gegen die am 10. September stattgefundene neue Pfarrerswahl in Neustadt.

Wie ein löbl. Bezirksconsistorium mit in den „Entscheidungsgründen“ des am 6. August l. J. erlassenen Urtheiles geschrieben, darf „das Recht der freien Wahl der Geistlichen nicht mißbraucht werden und zu einem leeren Schattenspiele herabsinken.“ Das ist aber entschieden geschehen bei der Neustädter Pfarrerswahl vom 10. September. Denn es ist planmäßig darauf angelegt worden, mir so viele Stimmen, als nur immer möglich, zu entziehen und meine Neuwahl um jeden Preis zu verhindern. Ich führe mich hierbei auf folgende erweisbare Thatsachen:

1. Die auffallende Anordnung der Nachbarschaftsversammlungen un-mittelbar vor der Wahl ist augenscheinlich gegen meine Wiedererwählung gerichtet gewesen. Denn in einer dieser Versammlungen erschien der Amts-geheimre Johann Schuller mit der Erklärung: die Wahlcommission habe gesagt, man solle auf Herrn Schmidt, Pfarrer von Särteln, stimmen. Da aber die Versammlung hiezu schwieg, forderte er die Nachbarschaft auf, überhaupt auf einen Großschenter Candidaten oder auf Herrn Hain zu stimmen. — In einer andern erschien der Mikham Johann Hann und forderte die Nachbarschaft ebenfalls auf, entweder einem Großschenter Can-didaten oder Herrn Hain die Stimme zu geben.

2. Der Ortschann hat in Gegenwart des Martin Fretel Nr. 133, des Johann Dengel Nr. 134 und des Martin Kleiß Nr. 150, der eben dazu kam, geäußert, die Wahlcommission habe gesagt, man solle auf Herrn Schmidt stimmen. Als dann dieselben erklärten, das werde nicht gehen, hat der Ortschann weiter gesagt: man solle denn auf einen Großschenter Candidaten oder auf Herrn Hain stimmen.

3. Der Neustädter Prediger Binder hat Andreas Gottschling Nr. 119 vor der neuen Wahl heimlich bedroht: er würde nur sein, was er sich an-gerichtet habe dadurch, daß er auf mich gestimmt habe; denn er habe auch einen Sohn, der zur Lösung käme, dem es dann schlecht ergehen werde.

4. Derselbe hat seinen Nachbar Kleiß bedroht: der Rector Schuller werde seine Tochter nicht heirathen, wenn er seine Stimme wiederum mir gebe.

5. Derselbe hat ausgesagt, der Herr Bürgermeister von Großschent habe es läbel angenommen, daß die Neustädter nicht einen Großschenter Candidaten zum Pfarrer gewählt hätten und werde sie solches empfinden lassen, wenn sie die Befreiung ihrer Söhne von der Militärflicht anneh-men. Daß Prediger Binder dies wirklich in Umlauf gesetzt habe, ist dadurch erwiesen, daß der Herr Bürgermeister in einer Communitätsführung zu Neu-stadt solches ausgesagt zu haben öffentlich in Abrede gestellt hat. Doch die Furcht in den Wählern ist geblieben und hat die „volle Wahlfrei-heit“ beirrt.

Das sind offenbare Wahlumtriebe auf meine Nichtwiedererwählung ab-gesehen und berechnet, Wahlumtriebe, die nach obigen Ausagen von der Wahlcommission, dem Ortschann und dem Prediger Binder ausgegangen sind.

Davon hiemit in allem Ernst die Anzeige zu machen und Beschwerde zu führen, sehe ich mich in meinem Gewissen verpflichtet. Ich erlaube mir demnach: ein löbliches Bezirksconsistorium aufzufordern, den Beweis zu lie-fern, daß Wohlthatselbe „Unzulänglichkeiten bei Handhabung der Kirchen-ordnung streng rüge und richte.“ Und so mehr nun, weil die neue Wahl einen Großschenter Candidaten getroffen hat, trage ich denn darauf an:

Ein öbliches Bezirksconsistorium wolle diese Wahlumtriebe strengstens untersuchen lassen und was damit im Zusammenhange steht, veranlassen.

Mit vollkommener Hochachtung etc.
Wolkendorf, den 16. September 1863.

Martin Duldner.

So wäre denn auch gegen die zweite Wahl in Neustadt protestirt worden, und es sieht nicht zu bezweifeln, daß das Großschenter Bezirks-consistorium auch hier das Gesetz mit gewohnter Strenge wird wahren las-sen, ja wir hoffen sogar, daß Wohlthatselbe, um auch den geringsten Ver-dacht von Parteilichkeit von sich abzuweisen, eine Commission aus einem andern Kirchengebiete um Untersuchung dieses Wahlumtriebes ersuchen werde, um so viel mehr, als sich wegen der bekannten weitverweigten Verwandt-

Im März d. J. aber erklärte Nagy, nicht er, sondern ein sicherer Buda Sandor sei als Blattengraveur behilflich gewesen. Buda Sandor ist freilich keine imaginäre Person, wir kennen seinen Aufenthalt, aber seine Verhaftung ist unmöglich, weil er sich unter dem Schutze eines unsern Vaterlande feindlichen Staates (Sardinien) befindet. Buda Sandor diente mit Nagy im Heere der Jungenten. Er lebte als Sträfling in den Festungen Josephstadt und Theresienstadt, und soll dort graviren gelernt ha-ben. Er erneuerte die Bekanntschaft Nagy's in einem Caffeehause in Pest, gerade als der letztere eine falsche Hundertgulden-Note ablegte. Nagy und Buda verständigten sich sofort. Der letztere gravierte die Blatten, und zwar für Noten à 5, 10 und 100 fl. Nagy blieb bei dem Landesgerichte in Pest in Untersuchung, allein im Jänner 1861 entsprang er aus seiner Haft. Er wurde frei und hatte mit großer Noth zu kämpfen; um leben zu können, trennte er die silbernen Knöpfe von seinem Pefsch ab.

Eine Presse, die er insgeheim vergraben hatte, ward verkauft, und schaffte ihm noch einige Gulden. Nagy's Gedanke war die Flucht. Durch den Rothenturmpass gelangte er in die Balachei, von da nach Konstan-tinopel und zuletzt nach Neapel. Hier trat er in die ungarische Legion ein und ward in Kürze Officier. Das Klima Italiens mochte ihm nicht be-fagen, er eilte wiederum nach Constantinopel, und traf dort einen Agenten der ungarischen Emigration, der ihn mit Pässen nach Oesterreich versorgte. Auf dem Wege nach der Heimat traf er wieder mit Buda zusammen. Er erfuhr von dem letzteren den Verwahungsort einer in Pest vergrabenen Notenpresse, grub sie aus und wollte von neuem mit der Fabrication be-ginnen. Da las er in den Zeitungen von seiner Verfolgung. Er wählte sich in Pest nicht mehr sicher, und eilte mit seiner Geliebten Julie Apagy nach Wien. Hier hatte er eine Wohnung in der Schulenstraße inne. Mit eiserner Consequenz verfolgte Nagy seinen Plan. Er arbeitete auch in Wien unausgesetzt an der Vervollkommnung der Noten-Fabrication. Nächst kam ihm der Gedanke, nach Ungarn zurückzukehren. Er mietete in Alt-Ofen eine Wohnung für sich und seine Geliebte, und betrieb das Geschäft der Fälschung härter als je.

Man kann die Großartigkeit des Betriebes nach den Noten-Quantitäten bemessen, welche er an die Unterhändler abgab, deren Hauptstich in Ungarn ist. Ich will anführen, daß er einem ein Paket von 7 bis 800 Stück Noten à 1 fl., einem zweiten 300 Stück à 5 fl., einem dritten 200 Stück von derselben Sorte, einem vierten 160 Stück u. s. w. zufommen ließ. Im März 1862 gelang es, Nagy im Caffehause „zum rothen Oh-sen“ in Pest zum zweitenmale zu verhaften. In seiner Wohnung wurden in beträchtlicher Menge alle zur Creditpapier-Fälschung nothwendigen Ma-terialien vorgefunden. Die königliche Anwaltschaft in Pest führte den Pro-cess gegen Nagy. Er wurde zur größeren Sicherheit Anfangs April in die Carlscaserne überführt, allein abermals ward es ihm durch die Sorglosig-keit der Wächter möglich gemacht, seiner Haft zu entkommen. Wiederum flüchtete Nagy durch die Türkei nach Neapel. Er traf da seinen Freund Buda an, und einen dritten Ungarn, den ehemaligen Officier in der un-garischen Legion, Gyulal Sandor.

Alle drei arbeiteten nun wieder zusammen, sie erzeugten Zehngulden-Banknoten in großartigen Quantitäten, setzten sich abermals mit Zwischen-händlern in Verbindung und organisirten einen trefflichen Absatz nach De-stereich. Durch einen Brief an einen Mißthuldbigen, welcher ihn in Genf ermahnen sollte, und der aufgefangen ward, wurde die Behörde von dem Entressen des Fälschers in Genf in Kenntniß gesetzt. Er wurde durch die österreichische Polizei im Schweizerlande mit den schweizerischen Behörden verhaftet, während Buda Sandor ganz in der Nähe stand. Den letztern kannte man nämlich nicht. — So weit die Anklage.

(Schluß folgt.)

schäftsverhältnis den Candidaten von ganz unpa-lassen. —

Er ma ist ein großer soll in dem ro- gen Stummwin- tet haben. Na-

Wien, landwirthschaftl. dienzt bei Sr. Majestät wolle Vorzüge dieser Fürst habe sich sein ganzes die- liebrigen wolle

Balabin hat sechs Wochen — Der venimmt, im um seine durch- herzustellen, ein- mehendens wird zur Ausfübrung Croaten, soll r Stelle vertreten ist heute Vorm- gefehrt.

— (Di- welches sich geg- der Herrengasse- Haus auf dem

Wien, schuß hat seine von Lemberg ein- sung vorgelegt, den werden Ma-

den; die Verba- licher Verkündi- der Montagstäg- seine Angelegen- scheidung um 1

In der ge- reit durchgenom- dann wendete beschloßen, daß- sollen; in Betr-

bedürfen, wurde- tung zu machen sprache gegen d- In der heutigen- langen und nä-

Gegenwart des- Katak- stern Abends 10- begeben.

Lember- aus Brody zu- Auffstand statt- Seit's erwartet- haltungen selbst- „Den podolsch- lungskreis einer- Steuer der 20.

Berlin angeklagt ware- ordnungen der- ben und welche- freigezprochen u-

— Ueber- einige der in- reformwerft berit- Berlin vollstän- gelenen Souverä-

3. 75/1863.

Die ev. Kirchengebiete, digung gekomm- dungsfrist wiet-

Mediaj-

T. 748/186

Zur Si- f. I. Saline- 3000 Wien- 1300 - 100 - f. I. Salinen-

schäftsverhältnisse der Großhändler Herrn mit den in der Wahlliste stehen-

Oesterreich.

Hermannstadt, 23. September 1863. In der vergangenen Nacht ist ein großer Theil des Marktes Marktschellen abgebrannt.

Wien, 18. September. (Vom Hofe.) Der Deputation der landwirthschaftlichen Vereine für den Bunzlauer Kreis, welche heute Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser hatte, um die Bitte auszusprechen, Se. Majestät wolle den Fürsten Thurn-Taxis aus Allerhöchster Gnade in dem Vorstände dieser Vereine belassen, ertheilte Se. Majestät den Bescheid: der Fürst habe sich eines Vergehens gegen die Gesetze schuldig gemacht und sein ganzes bisheriges Betragen empfehle ihn nicht einer solchen Gnade.

— (Personalmeldungen.) Der k. russische Gesandte Herr v. Balabin hat abernals eine Urlaubverlängerung erhalten und wird vor sechs Wochen nicht nach Wien kommen.

— Der Kriegsminister Graf Degenfeld soll sich, wie der „Cameral“ vernimmt, im Monate October auf einige Wochen nach Cairo begeben, um seine durch die letzten übermäßigen Arbeiten angegriffene Gesundheit herzustellen, ein Project, das, schon längere Zeit gefaßt, wegen der stets sich mehrenden wichtigen Geschäfte seines viel umfassenben Ressorts bisher nicht zur Ausführung gelangen konnte.

— (Dislocirung von Dicastriem.) Das Justizministerium, welches sich gegenwärtig im rückwärtigen Theile des Modenaer Palastes in der Herrergasse befindet, wird zur Michaeli Ausziehbzeit in das zinnerische Haus auf dem Opernring übersiedeln.

Wien, 19. Sept. (Parlamentarisches.) Der Rogawski-Ausschuß hat seine Arbeiten beendet. Nachdem gestern früh die Anklageschrift von Lemberg eingelangt war, wurde dieselbe dem Ausschusse sogleich zur Prüfung vorgelegt, der sich rasch dieser Arbeit entledigte.

In der gestrigen Abend Sitzung des Vereinsauschusses wurden die bereits durchgenommenen Paragraphen einer neuen Durchsicht unterzogen, sodann wendete man sich zu weiterer Berathung der Vorlagen. Es wurde beschlossen, daß alle Actenvereine der behördlichen Bewilligung bedürfen sollen; in Betreff jener Vereine, welche keiner Bewilligung von Behörden bedürfen, wurden die Normen hergestellt, unter denen die Anzeige der Errichtung zu machen sein wird, auf daß das Recht der Regierung, eventuell Einsprache gegen die Thätigkeit derartiger Vereine zu erheben, gesichert werde.

Kraakau, 18. September. Der Abgeordnete Rogawski wurde gestern Abends 10 Uhr seiner Haft entlassen. Derselbe hat sich heute nach Wien begeben.

Lemberg, 16. September. Einer Correspondenz der „Lemb. Ztg.“ aus Brody zufolge, finden an der Grenze fortwährend Rüstungen für den Ausstand statt und wird ein baldiger erneuerter Ausbruch auch russischer Seite erwartet; es finden daher häufig Alarmirungen und zahlreiche Verhaftungen selbst unter den Beamten statt.

Deutschland.

Berlin, 18. September. Die sieben hiesigen Redaktionen, welche angeklagt waren, durch ihre Erklärung gegen die Preßverordnung die Anordnungen der Obrigkeit dem Haß und der Verachtung ausgesetzt zu haben und welche von Gneiß, Wolchow und Ulfers verteidigt wurden, sind freigesprochen worden.

— Ueber die Antwort des Königs von Preußen auf die Collectiv-Anzeige der in Frankfurt versammelten Fürsten über das Bundesreformwerk berichtet die „Europe“, daß sie bereits seit mehreren Tagen in Berlin vollständig redigirt vorliegt und wahrscheinlich sehr bereits den einzelnen Souveränen zugesandt worden sei.

Erledigung

3. 75/1863. 2-3. Die ev. Pfarre A. B. in Volkstsch, Scheller Kirchenbezirks, ist am 17. September l. J., in Erledigung gekommen und wird nach verfrischerer Mel- dungsfrist wieder besetzt werden.

Recitationen

T. 748/1863. 1-3. Rundmachung. Zur Sicherstellung der im Jahre 1864 für die l. k. Saline Maros-Ujvár erforderlichen 3000 Wiener Megen Brodfrucht, 1300 „ „ Kukuruz, dann 100 „ „ Zentner Unschlittkerzen und für die l. k. Salinen-Verwaltung Thorda 24 Zentner Unschlitt-

schänke sich nicht auf eine einfache Ablehnung, sondern enthalte auch eine Menge Angriffe auf das Reformwerk, die mitunter in einem Tone der Bitterkeit gehalten wären, der nicht verwundern könne, indem das Actenstück aus der Kanzlei des Herrn v. Bismarck hervorgegangen.

Großbritannien.

London, 17. September. Nachrichten aus Shanghai vom 4. August melden: Gordon war siegreich und hat am 27. Juli Nanking eingenommen. Nachrichten aus Japan constatiren, daß die japanischen Fürsten die Unruhen verursachten. Die französische Fregatte „Semiramis“ hat Truppen ausgeschifft, welche mit den japanischen Truppen ein Gefecht bestanden und dieselben schlugen.

Frankreich.

— Das Journal des Debats veröffentlicht nach Petersburger Berichten Details über die Reformen in Rußland. Das Ganze beschränkt sich hienach auf die Vorarbeiten zur Reorganisation der Justiz und der Provincial- und Kreisverwaltung. Diese Reorganisation sei eine notwendige Consequenz der Emancipation der Leibeigenen, welche im Laufe der Zeit mehrere Millionen starkes Kleinbürgertum schaffen wird, das Berücksichtigung fordert. An dieser Reorganisation, der das Wahlprincip zu Grunde liegen soll, wird von einer Anzahl Commissionen gearbeitet. Durchführen werde man sie erst bis 1871, bis zu welchem Jahre die Emancipation eine vollendete Thatfache sein werde. Von einer Verfassung, im europäischen Sinne des Wortes, wäre hienach keine Rede. Bei der Culturstufe, auf welcher das russische Volk sich durchschnittlich befindet, ist an beide im Grunde gar nicht zu denken.

Italien.

Turin, 18. September. Die „Discussione“ meldet: Am 1. October findet in Genua eine große Marinerevue statt. Zu diesem Behufe wurden die in den Häfen des Reiches liegenden Kriegsschiffe angewiesen, sich in den letzten Tagen dieses Monats zur Abfahrt bereit zu halten.

Donaufürstenthümer.

Bukarest, 18. September. Hier eingetroffenen Nachrichten zufolge wurde in der Moldau auf den Fürsten Gregor Sturdza ein eigenthümlicher Nordversuch gemacht, welcher an der Entschlossenheit des Fürsten scheiterte.

Aus dem Telegraphen-Bureau:

London, 20. September. In diplomatischen Kreisen verlautet, England werde die Initiative zu einer Vermittlung zwischen dem deutschen Bunde und Dänemark ergreifen.

Paris, 20. September. Der heutige „Moniteur“ veröffentlicht die Antwortnote des Fürsten Gortschakoff, welche mit der an England gerichteten identisch ist. Die russische Note bemerkt bezüglich der Hindernisse auf die altpolnischen Provinzen, Rußland könnte diese Anschauung in keinerlei Weise zulassen, und ladet Baron Sinberg ein, die Erklärungen zu erneuern, Rußland sei bereit, seine internationalen Verbindlichkeiten zu erfüllen, aber es schließe peremptorisch jede Hinweisung auf die Ehre Rußlands aus, auf welche keinerlei internationale Stipulation Anwendung findet. Der „Moniteur“ veröffentlicht auch das Memorandum des Fürsten Gortschakoff.

Petersburg, 19. September. Sicherem Vernehmen nach wird der kaiserlich russische Gesandte beim päpstlichen Stuhle, Herr von Risseff, nicht mehr nach Rom zurückkehren, und werden die dortigen russischen Gesandtschafts-Geschäfte durch einen Geschäftsträger besorgen werden.

Warschau, 20. September. Gestern fand ein Attentat auf General Berg statt. Als General Berg vor dem gräflich Zamoysski'schen Palais vorüberfuhr, wurden mehrere russische Bomben gegen dessen Wagen geschleudert, welche explodirten. General Berg ist nicht verletzt.

In den Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft von Dr. H. T. Schletter IX. Band, 2. Heft, Seite 186 lesen wir folgende Anzeige über ein siebenbürgisches Werk:

Siebenbürgische Rechts-Quellen\*.)

Der für wissenschaftliche Bearbeitung des siebenbürgischen Rechts bereits vielfach verdiente Professor F. Schuler v. Libloy in Hermannstadt, welcher bereits 1855 und 1858 zwei Bände siebenbürgischer Rechtsgeschichte herausgab, hat neuerlich wieder eine zunächst für academische Zwecke bestimmte Sammlung derartiger Rechtsquellen unter dem Titel: Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte (Hermannstadt, Th. Steinhaufen, 1862) veröffentlicht. Das Ganze zerfällt in vier Theile: 1) Merkwürdige Municipal-Constitutionen; 2) die Regulative-Bucce; 3) die wichtigsten Verfassungs-Grundgesetze; 4) die Landtagsartikel vom Jahre 1848. Es liegen uns der

\* Von demselben Herrn Verfasser ist neuester Zeit bei Braunmüller in Wien ein Handbuch über deutsche Rechtsgeschichte erschienen, von welchem Hr. Schuler v. Libloy in München sagt, daß dieses Werk ein schönes, lehrreiches und vorzüglich für Vorträge sehr geeignetes Handbuch sei. — (Bei Th. Steinhaufen um den Ladenpreis von 2 fl. zu beziehen.)

1. und 3. Theil vor, welcher von dem genannten Gelehrten theilweise ins Deutsche überetzt und mit erklärenden Noten versehen ist.

Die „merkwürdigen Municipal-Constitutionen der siebenbürgischen Szekler und Sachsen“ (187 S. in 8) enthalten einzelne Municipal-Constitutionen: 1) der freien Szekler-Nation, 2) der Siebenbürger Deutschen (Sachsen), 3) der f. Freistadt Hermannstadt, 4) einzelner sächsischen Gemeinden. Die unter 1) mitgetheilten Stücke rühren aus dem sechszehnten Jahrhundert her und sind aus dem Ungarischen überetzt; die sächsischen Constitutionen unter 2) dagegen haben zum größeren Theile ein höheres Alter, die älteste ist ein Stadtpriilegium aus dem Jahre 1369, die jüngste die Union der sächsischen Stühle und Districte vom Jahre 1613, zwischen beiden liegen noch 4 Landesprivilegien und Statuten mitten inne. Die älteren sind hier aus dem lateinischen Originalen übertragen. Sie gehören mehr dem öffentlichen Rechte an, wogegen die ssekler Statuten auch vieles Privatrechtliche enthalten. Unter 3) sind 13 Local-Constitutionen der f. Freistadt Hermannstadt (liberae ac regiae civitatis Cibinensis) enthalten, welche von 1541 bis 1760 betreffen; sie bieten namentlich interessante Einblicke in die sächsischen Verwaltungs- und Polizei-Einrichtungen. Den Schluß machen unter 4) die Statuten des Marktschellsen Auerhellen von 1717, und die Local-Constitutionen der sächsischen Dorfgemeinde Scharosch (ohne Datum) ähnlichen Inhalts.

Die „wichtigsten Verfassungs-Grundgesetze des Großfürstenthums Siebenbürgen von alterer bis in die Neuzeit ins Deutsche überetzt und mit erklärenden Noten versehen von einem Fachgelehrten“ (174 S. in 8) reichen von den Gesetzen Stephan des Heiligen, — welche hier in einer Uebersetzung des Textes aus der ältesten, von Dr. Wattenbach im ketzischen Kloster Admont aufgefundenen Handschrift aus dem 12. Jahrhundert mitgetheilt werden — bis auf die wichtigsten Landesgesetze vom Jahre 1848 herab und enthalten, von älteren Gesetzen, namentlich außer den schon genannten, mehrere Privilegien Andreas II. und III. aus dem 13. Jahrhundert, die goldene Bulle Andreas II. von 1222, ferner die wichtigsten Grundgesetze aus dem Gesetzbuche der Approbaten (einer 1653 in ungarischer Sprache abgefaßten Sammlung von siebenbürgischen Landtagsartikeln aus den Jahren 1540—1853) und der Compilaten (einer gleichen Sammlung von Landtagsbeschlüssen aus den Jahren 1654—1699).

Wir machen insbesondere die Forscher auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgechichte auf diese reichen Quellen sach- und vielfach auch sprachverwandten Inhalts aufmerksam, welche der Herr Herausgeber durch Erläuterungen noch um vieles zugänglicher gemacht hat. Nächstdem sind viele der hier mitgetheilten Gesetze u. j. w. aber auch für die Kenntniss der Entwidlung der öffentlichen Rechts- und überhaupt staatlichen Zustände der begü- lichen Völker von großem Interesse.

Als Beispiel möge hier nur der „alten Szekler-Constitution vom Jahre 1555“ (1. Th. S. 24 ff.) gedacht werden, welche eine Reihe von privatrechtlichen processualischen und Strafproceduralen enthalten, die eine große Verwandtschaft mit den älteren deutschen Rechtsinstitutionen zeigen. So sind zum Beispiele auf eine Reihe von Verbrechen Geldbußen gesetzt, welche ganz an das alte deutsche Compositionssystem erinnern (ein Knochenbruch macht 12 Mark, eine große Verwundung eben so viel, ein Säbelsieb, eine Fleischwunde macht 1 Mark) wobei der Herausgeber auch auf vielfache sprachliche Verwandtschaft mit den „germanischen Lateinergesetzen“ aufmerksam macht. Ja es kommt hier — in einem Gesetze des 16. Jahrhunderts! — noch das Institut der Eideshelfer bei dem Reinigungsseide vor. S. 34 lautet: „Wenn gegen eine freie Person der Verdacht eines menschlichen Verbrechens entsteht, und früher kein Argwohn gegen ihn war, soll er sich bloß durch seinen eigenen Eid davon reinigen, wenn er aber als ein solcher nach seinem Dasein zu einer dergleichen Handlung befunden wird“, muß er sich geldditt davon rein schwören.“ — Auch über Verjährung, Retractrecht, Erbgrüben u. j. w. sind zahlreiche und bemerkenswerte Vorschriften vorhanden. 12

\*) Es ist zu berücksichtigen, daß hier eine sichtlich möglichst wortgetreue Uebersetzung aus dem Ungarischen vorliegt.

Berichtigung. In Nr. 223, S. 857, Spalte 1, Zeile 56 v. o., soll es heißen: „Nun die betreffende Parthe des Lehen und Schreibens fundig, so ist es ihr wohl auch nach dem Traudenselischen Antrage möglich, dafür zu sorgen, daß ihre Aeußerung so aufgenommen werde, wie sie dieselbe vorgebracht hat. Ist sie aber des Lesens und Schreibens nicht fundig, so u. j. w.“

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 22. September 1863. (Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Effecten.	fl.	kr.
5% Metalliques	76	75
5% National-Anlehen	83	—
Banqueten	99	70
Kreditactien	796	—
Staats-Anlehen 60er	190	70
Wechsel.		
Silber	110	75
London	111	—
Gold.		
Dukaten	5	32

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

kerzen, wird in Folge hoher k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktions-Verordnung Zahl 4579/633 l. J., eine sowohl mündliche als auch schriftliche Minuendo-Recitation auf den 30. September 1863, früh 9 Uhr, in der k. k. Amtskanzlei abgehalten, der unten angelegter Verwaltung mit dem ausgesprochen, daß bezüglich der Körnerfrüchte eine Wechsellicitation eingeleitet werden wird, und zwar wird Eine Licitation auf die Lieferung der Früchte in das Amtsmagazin, unter den bisher üblichen Bedingungen, auf Kosten des hohen Avars, und eine Zweite auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten der Art abgehalten werden, daß der Lieferant den Früchten-Bedarf in die Magazine selbst einzulagern, die Abgabe der Früchte an die Arbeiter und das mindere Diener-Perzonal nach Maßgabe der amtlichen, monatlichen Specification des zu verabsolgenten Quantums, aus dem Magazine selbst zu bewerkeln haben wird. Der entfallende Betrag für die verabsolgenten Früchte wird nach geschahener Auftheilung von Seite des hohen Avars dem Lieferanten sogleich vergütet. Zugleich wird dem Lieferanten gegen gehörige Sicherstellung gestattet, stets einen zweimonatlichen Vorrath auf dem Lager zu halten.

Das hohe Avar hält sich das Recht, bezüglich der Wahl und Entscheidung der Wechsellicitation vor. Die Haupt-Bedingnisse bezüglich der Körnerfrüchte sind, daß diese gesund, trocken, vollständig und reif von Beimengung jedweder fremden Bestandtheile seien. — Die Brodfrucht hat aus zwei Theilen reinen Weizen und einen Theil reinen Roggen zu bestehen. Die Unschlittkerzen müssen vollständig, das Pfund 32 Loth schwer, weiß und ohne Beimengung von Fett und andern fremden Bestandtheilen sein. Vor Beginn der Licitation haben die Bewerber ein 50/igtes Angeld und zwar: Bei der Brodfrucht mit 500 fl., „ dem Kukuruz „ 300 fl., „ den Unschlittkerzen mit 249 fl. 8 W. im Baaren zu erlegen, ebenso muß dieses Angeld auch den im Sinne der hohen Vorschriften verfaßten, schriftlichen und gestempelten Offerten beigefloßer und bis zum Verabenden der abzuhaltenen Licitation, dem Vorstande der Verwaltung eingehändigt sein, später einfließende Offerte werden nicht berücksichtigt werden. Die näheren Licitations- und Contrakts-Bedingnisse, sowie die Muster nach welchen die Lieferungen stattfinden müssen, können in den gewöhnlichen Amts-

stunden bei der gefertigten k. k. Salinen-Verwaltung vom heutigen Tage an eingesehen werden. Maros-Ujvár, am 12. September 1863. Die k. k. Salinen-Verwaltung. Licitations-Anzeige. 1-3. Am 11. October l. J., als an einem Sonntag, wird die neugebaute Kirchenmühle der evang. Gemeinde zu Sárkány, auf ein oder mehre Jahre in Pacht gegeben. Die Mühle ist eine Kunstmühle mit 4 Steinen, wovon auf zweien Flach- und auf zweien Ventelmehl erzeugt wird. Außerdem ist mit derselben eine Orbenmaschine und was dazu gehört, nebst einer Hirsemühle verbunden. Der Ankaufspreis ist 800 fl. Der Ersterer hat eine Kaution im Betrage des halbjährigen Pachtbetrags zu leisten. Sárkány, den 16. September 1863. Das Presbyterium der A. G. B.

Edict 1-3

Mit Bezug auf die Edicte vom 29. April und 1. Juli 1. J. womit veröffentlicht wurde, daß mit Beschluß des löbl. Herrmannstädter Stadt- und Stuhl-Magistrats als Gericht ddo. 19. März 1863, Zahl 1076 Ein., in die öffentliche Versteigerungswiese Feilbietung des zur Verlassenschaftsmassa nach Regine Friederike Gayer aus Herrmannstadt, gehörigen Hauses sub No. 714, in der Elisabethgasse alhier gewilligt worden sei, wird nunmehr nachdem auch die den 1. August 1. J. angeordnete Feilbietungstagung fruchtlos verstrichen ist, über Ansuchen der Erben die neuerliche Tagung auf den 1. October 1863, Vormittags 9 Uhr, im obbezeichneten Hause angeordnet.

Herrmannstadt, den 3. September 1863.

Friedrich Gundhart, k. k. öffentl. Notar, als Gerichts-Commissär.

M. 3. 8162. 1863. 1-2

Bekanntmachung.

Zur Sicherstellung des für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864, für die hiesige städtische Cafeterie benötigten Bedarfs an Tischler- und Fassbinder-Arbeiten, dann zur Lieferung des erforderlichen Bettentrostes, der Unschlittterzen, Rehrbesen, Mistfische u. s. w., so wie für die Reinigung und Reparatur der Casenbettschische und Verführung des Rechts wird den 6. October 1863, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auf dem städtischen Rathhause in der Quartieramtstanzlei eine öffentliche Abminierungs-Verhandlung vorgenommen werden.

Herrmannstadt, am 10. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

3. 2058. 1863. 1-3

Kundmachung.

Auf den 1. October 1. J., 10 Uhr Vormittags, wird die Licitation der Fleischschrotung für den Markt Großschentl pro 1863/4 stattfinden, was mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die näheren Bedingungen in der Kanzlei des Großschentler Stuhlammtes täglich eingesehen werden können.

Großschentl, am 10. September 1863.

Das Großschentler Stuhlamt.

Nr. 9107. 1863. 2-3

Kundmachung.

zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Distrikts-Verlages zu Bistritz, im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Bistritz.

Der Tabak-Distrikts-Verlag zu Bistritz, im Finanz-Bezirk Bistritz wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's hohe Aerar günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Herrmannstadt, am 27. August 1863.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordnete drei Beilagen sind hier beigegeben.

den 1863.

Eigenhändige Unterschrift Wohnort, Charakter, (Stand).

W o n A u ß e n.

Offert zur Erlangung des Tabak-Distrikts-Verlages zu Bistritz, mit Bezug auf die Kundmachung vom 10. September 1863, Zahl 9107.

3. 10627 V. 1863. 2-3

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Kronstadt wird bei der am 3. October 1. J., um 10 Uhr Vormittags, in der eigenen Amtstanzlei stattfindenden öffentlichen Versteigerung, das Bezugsrecht der Verzehrungssteuer sammt den außerordentlichen Zuschlägen vom Wein- und Mostverbrauche in der 1. Tarifklasse gehörigen Stadt Kronstadt mit Eingriff des ganzen Stadt-Bezirksgebietes, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, und nach Umständen auf weitere zwei Solarsjahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Fiscalpreis (Ausruhmungspreis) für die 14 monatliche Periode bis Ende Dezember 1864, ist 17768 fl. und für jedes der nachfolgenden 2 Jahre 15230 fl.

Pachtlustige können bis 2. October 1. J., Abends 6 Uhr, bei der vorgenannten k. k. Finanz-Bezirks-Direction auch schriftliche Offerte unter Beischluß des 10% Badiums einbringen, wo auch die Vertragsbedingungen zur Einsicht bereit liegen.

Kronstadt, am 13. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

3. 1939. 1863. 3-3

Verlautbarung.

Am 1. October d. J., werden auf dem Nepzer Rathhause die nachverzeichneten Allobal-Gefälle vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 in Pacht gegeben werden.

- 1. Ausschank von Wein und Brauntwein in 10 Schankhäusern.
2. Bierverschleiß und Schantrecht.
3. Einhebung der Marktmauthen (Zellonial-Gefäll).

Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Pachtbedingungen in den öffentlichen Amtsstunden in der Marktamtstanzlei eingesehen werden können, und daß sich dieselben mit dem normalmäßigen Badium und für den Erstehungsfall mit Caution zu versehen haben.

Nepz, am 10. September 1863.

Das Stuhl-Amt.

3. 7648. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgericht Herrmannstadt wird dem Demetriu Chidu aus Moichin bekannt gegeben, es habe Michael Hennig, durch Herrn Landesadvokat Morscher, eine Klage de praes. 2. Juni 1862, 3. 6729, auf Zahlung von 79 fl. C. W. e. s. c. gegen ihn eingereicht. Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wurde ihm zum Curator absentis Herr Landesadvokat Bruckner bestellt, mit welchem diese Rechtsache ausgetragen werden wird.

Es liegt nun dem Beklagten ob, entweder diesen gehörig zu informieren, oder aber diesem Gerichte einen anderen Sachwalter bekannt zu machen, mit welchem obige Rechtsache bei der auf den 7. Dezember 1863, Vormittags 9 Uhr, hiesigerorts angeordneten Tagung ausgetragen werden soll.

Herrmannstadt, am 27. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Wien! Lose! Lose! Wer wagt, der gewinnt! Haupttreffer der Creditlose. Ziehung am 1. October 1863.

Schon gegen fl. 3%, Einlage kann man auf die Haupttreffer mitspielen, wofür ich Promessencheine von ersten Wiener Bankhäusern auszugeben, beauftragt bin. Aufträge übernimmt und besorgt postwendend H. Jagtaedter, Geldwechsler an der Börse in Wien.

Eröffnung der Dampf- und Douche-Bade-Anstalt in Herrmannstadt. Samstag, den 26. September 1863, wird das neu erbaute auf das zweckmäßigste umgestaltete Dampfbad wieder eröffnet, zu deren Besuch der Geseftigte seine ergebenste Einladung macht.

Herrmannstädter Marktpreis (in österr. Währung) am 22. September 1863.

Table with 4 columns: Namen der Verkaufsstitel, Befeh, Mittlerer, Mindester. Lists prices for various goods like Weizen, Halbfucht, Korn, Gerste, Hafer, Kukuruz, Erdäpfel, etc.

Local-Anzeiger. Theater in Herrmannstadt. Heute Mittwoch, den 23. September 1863, unter der Direction des Ed. Hava. Die Geheimnisse des Teufels, oder: Ein Mann aus dem Volke. Preislustspiel nach dem Französischen in 3 Abtheilungen, von L. Schneider.

Ersteint mit des Sonntags stet für das 5 fl., das Bier 50 kr., den W. Mit Posten halbjährig 7 vierteljährig 3 ost. W. Redakteur Heinrich Nro. für die 2 fl. 3 fl. Die Abont b a u ß e n, oder bei Herrn Zeh. Buchhändler; in und Mühlbach Buchhandlung Da mit dritte Quartel Abonnenten u Herrmann Aufgegeben Angelangt Die G wurf des kö tag, betreffe vernehmen, erledigt, ges gegenstehend gemäß zu be Man G a u n g s v o r l a g e aus Michael S auf die Weglass hyperliberal oder Ganz nicht pass und aus den vor der Landesgesetzge nicipalgemeinden Gestatten E zwar mit einigen nach den gester Municipien in ei lichen und städtis tungsgrenzen gen Fes Die Sonne gen, als die M sammlungsplage Ungerachtet gongd um eine h men, waren doch mung sei es ge um halb 8 Uhr nen wir diesmal gymnasien vermi Ueberhaupt Zahl nach schwac den hatten. Die heiterer zum Festplage, au Nach kurze wügte, wurde das ten Turn-, Schü cröffnet. Hieran reit Festgenossen mitw Nach Abw und Turner wach Leistungen die j Zwischen 1 durch Signalfisch brochen, alles eilt